

Satzung

des gemeinnützigen Vereins Fontanherzen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Fontanherzen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen, Nordrhein-Westfalen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Betreuung, Behandlung und Rehabilitation herzkranker Kinder, Jugendlicher und deren Familien sowie von Erwachsenen mit angeborenen oder in der Kindheit erworbener Herzfehler mit späterem Fontankreislauf.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Verbesserung der Situation herzkranker Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit angeborenem Herzfehler sowie die Beratung, Betreuung und Unterstützung der betroffenen Familien.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- › Erfahrungsaustausches zwischen Betroffenen.
- › Vermittlung von Kontakten zwischen Eltern, deren Kinder gleiche oder ähnliche Herzfehler haben.
- › Betreuung und Beratung der Familien vor, während und nach Operationen sowie stationären Krankenhausaufenthalten.
- › Bereitstellung von Informationen über Herzoperationen und Hilfestellung für betroffene Familien.
- › Unterstützung der Eltern im Umgang mit Behörden und sonstigen Institutionen.
- › Organisation und Durchführung von Arbeitsgruppen und Vortragveranstaltungen.
- › Öffentlichkeitsarbeit, um ein breiteres Bewusstsein für herzkranken Kinder zu erreichen.
- › Verbesserung der Gleichstellung herzkranker Kinder im Schwerbehindertenrecht.
- › Aufbau Betreuung und Operationen des Fontankreislaufes nur in speziellen Herzzentren
- › Verbesserung der Betreuung und Lebenssituation von Geschwistern herzkranker Kinder

Für die Verwirklichung einiger Satzungsziele will der Verein ein spezielles Internetforum aufbauen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Bei außerordentlichen Mitgliedern handelt es sich um Fördermitglieder. Sofern in dieser Satzung von „Mitgliedern“ die Rede ist, sind sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder gemeint.

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2)

Fördermitglieder: Fördermitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

(3)

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen und ist beitragsfrei. Das Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils im ersten Quartal eines Jahres fällig ist. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Betrag im Einzelfall ermäßigen.

(2)

Bei Nachweis der Bedürftigkeit kann die Mitgliedschaft beitragsfrei erfolgen. Der Vorstand prüft und beschließt die Beitragsfreistellung. Das Mitglied informiert unaufgefordert regelmäßig über den Fortbestand der Bedürftigkeit. Bei Aussetzung des Nachweises werden die Beiträge sofort fällig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein

(1)

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.

(2)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(3)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal, vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen, einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2)

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem oder einer allein geleitet werden. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter.

(4)

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

(5)

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Satzungszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder diese beantragt.

(6)

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Versammlungsleitern zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Notwendige Auslagen können erstattet werden. Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, kann der Vorstand für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

(3)

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer der Wahlperiode aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Vorstandsamt wahrnimmt.

(4)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(5)

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand setzt einen Beirat ein (§ 11 der Satzung). Der Beirat wird regelmäßig vom Vorstand über den Stand der Angelegenheiten des Vereins informiert. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 Beirat

Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite.

Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen, höchstens 8 Personen. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Klinikarbeiten, Internetauftritt. Ferner hat der Beirat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern außerhalb des Sitzes des Vereins.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

(1)

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2)

Bei Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht, vom

Finanzamt oder einer anderen Behörde vorgeschrieben werden, ist der 1. Vorsitzende befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen. Es bedarf keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Nachsorgeklinik Tannheim gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 27.04.2012 mit Nachtrag vom 14. Mai 2012.

Stand 05.04.2014